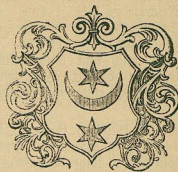


# Halle'sches Tageblatt.



Erscheint täglich Nachmittags mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage.

Abonnementpreis vierteljährlich für Halle und durch die Post bezogen 2 Mark.

Amliches Verordnungsblatt für die Stadt Halle.

Im Selbstverlage des Magistrats der Stadt Halle.

Insertionspreis für die vierzehntägige Continuität oder deren Raum 15 Pfg.

Reclamen vor dem Tageslander die dreizehntägige Continuität oder deren Raum 10 Pfg.

Nr. 48.

Sonnabend, den 26. Februar 1887.

88. Jahrgang.

## Abonnements-Einladung.

Mit dem 1. März eröffnen wir ein einmonatliches Abonnement zum Preise von 75 Pfg. Bestellungen werden in der Expedition des Tageblattes (gr. Ulrichstrasse 19), sowie von sämtlichen Postanstalten entgegengenommen.

## Amlicher Theil.

### Bekanntmachung.

Nachstehend bringen wir das Regulativ, betreffend die Erhebung eines Kommunal-Zuschlags zur Brausteuer und einer Gemeindefeuer von Bier in der Stadt Halle mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniss, daß wegen Bestimmung der mit den Kontroll-Beisitzern betrauten Beamten, wegen Besuchs der vorgedruckten Formulare und Einrichtung von Anmeldebüchern für einzuführendes Bier weitere Verordnung vorbehalten bleibt.

Halle, den 15. Februar 1887.

Der Magistrat.  
Stande.

### Regulativ

betreffend die Erhebung eines Kommunal-Zuschlags zur Brausteuer und einer Gemeindefeuer von Bier in der Stadt Halle a. S.

Auf Grund des § 53 der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 wird hierdurch für den Stadtbezirk Halle a. S. das nachstehende Regulativ erlassen:

§ 1. Von dem im Stadtbezirk gebrannten Bier wird vom 1. April 1887 ab, ein Kommunal-Zuschlag von 50 Pfg. zu der nach Maßgabe des Gesetzes vom 31. Mai 1872 zur Erhebung gelangenden staatlichen Brausteuer erhoben.

§ 2. Von demselben Zeitpunkt ab wird von dem von Auswärts in den Stadtbezirk eingeführten Bier eine Kommunal-Abgabe von 65 Pfg. pro 100 Liter = 1 Hektoliter erhoben, welche der Empfänger zu entrichten hat. Gilt Bier in Gebinden von mehr oder weniger als 100 Liter Inhalt ein, so wird die Abgabe nach Verhältnis des festzusetzenden Inhaltes berechnet und erhoben.

§ 3. Von der Steuer befreit ist:

a) Bier, welches in Mengen von weniger, als 10 Liter eingeführt wird.

b) Bier, welches durch den Stadtbezirk nur durchgeführt wird.

§ 4. Das von Auswärts eingeführte Bier ist entweder an dem Tage, an welchem es in den Besitz des Steuerpflichtigen gelangt, oder spätestens am folgenden Werktage während der üblichen Kassenstunden — zur Zeit von Vormittags 8 Uhr bis Mittags 1 Uhr — auf der Stadtbankstelle zu verkaufen.

Zu dem Zwecke haben die Empfänger von Bier, welches hier nicht gebraut und steuerpflichtig ist, der Kasse eine mit ihrer Unterschrift versehenen Declaration in duplo einzureichen, aus welcher der Abnehmer, die Nummer, das Zeichen und der Inhalt des Gebindes, der Lagerort, sowie Tag und Stunde des Empfanges und der Betrag der Steuer ersichtlich sein müssen.

Das eine Exemplar der Declaration wird den Steuerpflichtigen quittirt zu ihrer Legimation gegenüber den Kontroll-Beamten zurückgegeben.

§ 5. Diejenigen Personen, welche von Auswärts, bezw. von den Bahnhöfen und Schiffen, Bier in den Stadtbezirk auf Wagen, Karren oder sonst ein- oder durchzuführen, sind verpflichtet, eine die Namen der Abnehmer und Empfänger, die Nummern, Zeichen und den Inhalt jedes einzelnen Gebindes oder der sonstigen Verpackung enthaltende Nachweisung, in duplo bei sich zu führen und beide Exemplare an den vom Magistrat zu bestimmenden, möglichst in der Nähe der Hauptzugangswege gelegenen Kontrollstellen vorzulegen.

Für diejenigen Fälle, in welchen die Empfänger von Bier außerhalb der Kontrollstellen wohnen, ist die zunächst gelegene Kontrollstelle die zuständig.

Das eine Exemplar der Nachweisung wird den Transportführern abgestempelt sofort zurückgegeben.

Jeder Bier-Transportführer ist verpflichtet, den Kontroll-Beamten die Nachweisung auf Erfordern vorzulegen.

§ 6. Ueber die am Vormittage des 1. April 1887 in den Kellern, Lagerräumen, Wirtschaften und sonstigen Lokalitäten von Gast- und Schankwirtschaften, geistlichen Vereinen, Restaurationen, Herbergwirthschaften und dergl. von Bier-Verlegern und Bier-Niederlegern, sowie von allen

sonstigen Personen, welche sich mit dem Vertriebe von Bier, bezw. dem Kaufe von Bier zum Weiterverkaufe befassen, befindlichen Biermengen — und zwar ohne Rücksicht darauf, ob dieselben aus hiesigen oder auswärtigen Brauereien stammen, — haben die Eigentümer, bezw. Inhaber eine nach Vorchrift des § 4 einzurichtende Declaration bis spätestens Vormittags 11 Uhr, in doppelter Ausfertigung, an die Stadtbankstelle abzugeben.

Die Richtigkeit dieser Declaration wird durch eine Revision demnachst an Ort und Stelle festgestellt und das eine Exemplar dem Deklaranten zum Beweise des späteren Ausweises abgestempelt zurückgegeben.

§ 7. Alle in § 6 bezeichneten Vereine, Wirthschaften und sonstigen Einwohner, welche sich mit dem Kaufe von Bier zum Weiterverkaufe, bezw. Ansichthalt befassen, haben über die am Vormittage des 1. April 1887 in ihrem Besitze befindlichen und später von ihnen bezogenen Bier-Mengen, einschließend der aus hiesigen Brauereien entnommenen, ein genaues Lagerbuch zu führen.

Dieses Lagerbuch, in welchem alle erforderlichen Einträge vom Empfänger des Bieres genau und vollständig noch am Empfangestage zu bewirken sind, ist den im § 4 für die Declaration gegebenen Vorschriften entsprechend einzurichten und jeder Zeit nach den in den §§ 4 und 6 bezeichneten, nach der Zeitfolge in einem Sammelhefte zu vereinigenden Declarationen zur Einsicht der Kontroll-Beamten bereit zu halten. Das Lagerbuch, wie die Declarationen sind mindestens 2 Jahre lang, und zwar die letzteren vom Tage der Versteuerung, das erstere vom Tage der letzten Entrichtung ab, aufzubewahren.

Der Magistrat kann nach Befinden gestatten oder bestimmen, daß die Lagerbücher behufs Versteuerung des eingeführten Bieres und zur Duntungs-Ertheilung darin, der Stadtbankstelle mit vorgelegt werden, in welchem Falle das zum Zwecke der Abimpelung und zur Rückgabe an den Versteuerenden bestimmte zweite Exemplar der Declaration, (§ 4) in Wegfall kommt.

§ 8. Für das aus dem Stadtbezirk ausgehende, hier gebrannte Bier, findet eine Rückvergütung der darauf gezahlten Abgabe unter folgenden Bedingungen statt:

a) Zur Vereitung des auszuführenden Bieres müssen mindestens 25 Hektol. Alkohol oder Malzschrot auf jeden Hektoliter erzeugten Bieres verbraucht worden sein;

b) Das Bier muß in amtlich geachteten Fässern oder in Flaschen von gleicher Form und Größe und bei jeder Sendung in einer Menge von mindestens einem Hektoliter ausgehen; Fässer müssen spundvoll, Flaschen bis an den Hals gefüllt sein; Für die Rückvergütung der Fässer soll eine Frist bis zum 1. Oktober 1887 gewährt werden.

c) Die Vergütung wird mit 50 Pfg. für den Hektoliter, jedoch nur für je volle 10 Liter jeder Sendung berechnet, so daß überschüssige einzelne Liter außer Betracht bleiben.

§ 9. Nur zuverlässigen und in steuerlicher Beziehung unbescholtenen Brauern wird der Anspruch auf die Rückvergütung und nur dann zugesandt, wenn dieselben von ihnen selbst gebranntes Bier der im § 8 bezeichneten Art ausführen und wenn sie außerdem Bücher führen, aus welchen die zur Bierbereitung verwendeten Stoffe und deren Menge, sowie der Umfang des Verzuges, des Selbstverbrauchs und des Verkaufes, resp. der Ausfuhr sich ergibt.

Insbesondere muß aus den gedachten Büchern der Tag des Zu- und Abganges, sowie der Namen und Wohnort der Bier-Empfänger, die Nummer, das Zeichen und der Inhalt der verwendeten Gebinde sowie die Art des betreffenden Bieres jeder Zeit ersichtlich sein, jedoch ist es den Brauern nachgelassen, den Selbstverbrauch an Bier erst am jedesmaligen Monatschlusse summarisch einzutragen. Die Bücher müssen auf Erfordern sowohl der Vergütung sich stellenden von dem Magistrat zu bestimmenden Amtsstelle, als dem Magistrat, jeder Zeit zur Einsicht vorgelegt werden.

§ 10. Diejenigen Brauer, welche sich im Besitze eines Zulage-Scheines auf Rückvergütung der staatlichen Brausteuer befinden und Bier nach Orten außerhalb des Geltungsbereiches des Gesetzes vom 31. Mai 1872 ausführen, erhalten die Rückvergütung des Zuschlages nach erfolgter Nachweise der Erfüllung der Bestimmungen über die Rückvergütung der staatlichen Brausteuer.

Bei der Ausfuhr nach Orten innerhalb des Geltungsbereiches des vorendigten Gesetzes wird den Brauern, welche sich nicht im Besitze des Zulage-Scheines befinden, die Rückvergütung des Zuschlages für das aus dem Stadt-Bezirk nach inländischen Orten ausgeführte Bier nur nach vorgängiger Weisung einer Beisitzung des

Magistrats, welche für jeden einzelnen Transport oder auch für einen längeren Zeitraum erteilt werden kann, gewährt.

§ 11. Soll Bier nach Orten des Geltungsbereiches des Gesetzes vom 31. Mai 1872 mit dem Anspruche auf Rückvergütung des Kommunal-Zuschlages aus dem Stadtbezirk ausgeführt werden, so ist solches unter Vorlage eines, die Namen des Absehers und des Empfängers, die Zahl und den Inhalt der Fässer, sowie die Nummer, das Zeichen und den Inhalt jedes Gebindes, den Tag und die Stunde der Abendung angehend, doppelt auszufertigenden Frachtbriefes, bezw. einer dessen Stelle vertretenden Declaration und, zutreffenden Falles, unter Verweisung der im § 10 gedachten Beisitzung des Magistrates der von diesem zu bestimmenden Amtsstelle anzumelden.

Die Anmeldung hat regelmäßig mindestens drei Stunden vor dem Abgange des Bieres zu erfolgen.

Ausnahmen hiervon sind für solche Fälle gestattet, wo das Bier ohne vorgängige Bestellung in der Brauerei direkt abgegeben wird. In diesen Fällen ist die Anmeldung spätestens im Laufe des nächsten Werktages zu bewirken und übrigens auf dem Frachtbriefe (der Declaration) von dem Brauer zu bezeichnen, daß und warum die Anmeldung vor Abgang des Transportes unmöglich gewesen sei.

Die Amtsstelle (§ 9) notirt die angemelte Sendung in dem Anmelde-Register und giebt beide Exemplare des Frachtbriefes (der Declaration) abgestempelt zurück und zwar, soweit eine vorgängige Revision, oder eine Begleitung des Transportes beabsichtigt wird, zu Händen und durch Vermittelung des mit dieser Control-Maßregel betrauten Beamten.

Beim Transporte durch die Bahn gilt das, mit der Weisung der Güter-Expedition über den richtigen Abgang verbriefene Duplcat des Frachtbriefes als Beweis für die erfolgte Ausfuhr. Beim Transporte mittelst Wagens wird dieser Beweis durch die auf dem Duplcat der Declaration (des Frachtbriefes) zu ertheilende Weisung des Adressaten über den richtigen Empfang des Bieres erbracht.

§ 12. Die Liquidation der dem Verleider zustehenden Ausfuhr-Vergütungen ist am Schlusse eines jeden Kalender-Vierteljahres bei der Steuer-Verköhre zu bewirken. Der Verleider hat zu diesem Besufe, eine mit dem bescheinigten Duplcaten der Declarationen belegte, und von ihm unterschrieben zu vollziehende Nachweisung der einzelnen Sendungen vorzulegen und deren Richtigkeit in Bezug auf die Erfüllung der im § 8 des Regulatives aufgestellten Erfordernisse schriftlich zu versichern. Die Steuerbehörde hat hiernächst die Nachweisung nebst den Belägen zu prüfen und, insofern sich Anstände nicht ergeben, die Zahlung der festgestellten Steuer-Vergütung zu bewirken.

§ 13. Den von dem Magistrat, beziehungsweise der betr. Amtsstelle (§ 9) mit der Controlle betrauten Beamten, ist von den Brauer-Beisitzern, den im § 6 bezeichneten Gewerbetreibenden und von allen denjenigen sonstigen Personen, welche Bier von Auswärts bezogen oder eingeführt haben, behufs Vornahme von Revisionen jeder Zeit der Zutritt zu den Kellern und anderen Räumen, in denen das Bier gelagert wird, zu gestatten.

Revisionen zur Nachtzeit, sowie Revisionen bei Privat-Continenten, dürfen insofern nur auf Grund schriftlicher Verfügung der Steuerbehörde und nur dann vorgenommen werden, wenn dringender und genügender Verdacht der Defraudation vorliegt.

Zum Zwecke der Revision ist dem Magistrat, sowie den Control-Beamten über Zeitpunkt und Menge der Bierzeugung, über die Einfuhr und Ausfuhr von Bier und dessen Versteuerung jede gewünschte Auskunft zu erteilen; insbesondere aber sind ihnen — auf Verlangen auch an Rathhausstelle — die von den Revisoren zu führenden Lagerbücher und Declarationen (§§ 4, 6, 7) vorzulegen. Gleich ist auch jeder Bier-Transportführer verpflichtet, den Controlbeamten den Frachtbrief oder die Nachweisung (§ 5) auf Erfordern vorzulegen.

§ 14. Zuweiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Regulatives werden mit einer Ordnungsgeldstrafe von 3 Mk. geahndet.

Der Steuerhinterziehung ist außerdem die tarifmäßige Steuer nachzubehalten.

Halle a. S., den 6. September 1886.

Der Magistrat. Die Stadtverordneten.

(L. S.) Stände. Jernial. (L. S.) Gneist. Schulze.

Das vorstehende Regulativ, betreffend die Erhebung eines Kommunal-Zuschlages zur Brausteuer und einer











Anfang 7 Uhr.

# Stadt Theater.

Direktion Heinrich Jantsch — Benno Koebke.

Offiziell:

Sonnabend den 26. Februar 1887

137. Vorstellung. 99. Abonnements-Vorstellung. Farbe: blau.

Zum 9. Male:

## Wilhelm Tell.

Schauspiel in 5 Aufzügen von Friedrich von Schiller.

Die Gefänge des ersten Aktes werden ausgeführt von:  
Direktor Benno Koebke (Girte),  
Alexandra Mitschiner (Girtenhabe),  
Ernst Wehrle (Allenspäner).

### Personen:

Hermann Gehler, Reichsvogt in Schwyz und Uri	Freih. Angelberg.	Heiser von Luzern	Kunz von Gerlan	M. v. Wolfersdorff.
Werner, Freiherr von Altinghausen, Wamserherr	Carl Friedau.	Jenni, Fischerhabe	Seppi, Hirtenhabe	Justine Wegener.
Ulrich von Müdenz, sein Neffe	Eug. M. Mauthner	Gertrud, Stauffacher's Gattin	Gattin	Julia Behre.
Werner Stauffacher, Konrad Gynn, Stel Aebing, Hans auf der Mauer, Jörg im Hofe, Ulrich der Schmied, Soff von Weiler, Walthor Fürst, Wilhelm Tell, Rößlmann, der Pfarrer	Sonderer aus Schwyz	Hedwia, Tell's Gattin, Fürst's Tochter	Bertha von Bruned, eine reiche Erbin	Selene Wensberg.
Petermann, der Sigrifi, Ruoni, der Hirte, Werni, der Jäger, Rudi, der Fischer, Arnold von Melchthal, Konrad Baumgarten, Meier von Sarnen, Struth von Winkelried	Arthur Bauer.	Arnogard, Melchthilb, Elisabeth, Hildegard, Walthor, Tell's Wilhelm, Freichhardt, Leuthold, Rudolph der Horros, Gessler's Stallmeister	Ustuf Schwab, Stüffi, der Fischhülz, Frohvoigt, Meißter Steimney, Gessellen und Handlanger.	Marie Burtschian, Julia Behre, Emmy Gerold, Clara Fabricius, Margara, Wächter, Selene Pauli, Kl. Lesznie, Edm. Schmajow, Emil Meier.
Klaus von der Zille, Burkhart am Hüfel, Arnold von Serna	Ernst Wehrle, Josef Hertha, M. Lützenkirchen, Georg Schaffnit, Franz Siegl, Berthold Horwiz.	Ustuf Schwab, Gessler's Stallmeister, Stüffi, der Fischhülz, Frohvoigt, Meißter Steimney, Gessellen und Handlanger. Deffentliche Anrufer, Warmherzige Brüder, Gessler'sche und Landenberg'sche Meier. Viele Lanleute, Männer und Weiber aus den Waldstätten.	Nach dem 1., 3. und 4. Aufzuge finden größere Pausen statt.	

**Schauspiel-Breite:** Protocolums-Loge 3 Mt., Erchster-Loge 3 Mt., 1. Rang-Loge 2,50 Mt., 1. Rang-Balkon 2,50 Mt., Erchster-Anticus 2,50 Mt., Balkon 2 Mt., Parterre-reihen (Seite) 75 Pfg., 3. Rang Mitte nummerirt 75 Pfg., Gallerie 40 Pfg.  
Die Tagesstafte im Vestibul des Theatergebüdes ist von 10—1 Uhr Vormittags und von 3—4 Uhr Nachmittags geöffnet.

Garden-Abonnements-Bücher zum Breite von 4 Mt. gültig für 38 Vorstellungen, und die vollständigen Pläne des Zuschauerraumes mit Angabe sämtlicher nummerirter Sitze sind an der Kasse à 30 Pfg., sowie Nummern des Tageblattes mit dem Theaterzettel à 10 Pfg. an der Kasse und bei den Billeteuren zu haben.

Rassendöffnung 6 1/2 Uhr. — Anfang 7 Uhr. — Ende nach 10 Uhr.

Sonntag den 27. Februar 1887

## Zwei Vorstellungen.

Nachmittags 3 1/2 Uhr

Fremden-Vorstellung.

## Goldfische.

Abends 7 Uhr:

138. Vorstellung. Außer Abonnement.

## Tannhäuser.

Montag den 28. Februar: Zum ersten Male: Der Zigennerbaron.

Frank: Edmund Doh, Cuno v. Lüthmann.

Nach dem von uns mit den städtischen Behörden vereinbarten Nachvertrag ist die Veröffentlichung des Theaterzettels mit Angabe der Rollenbesetzung ausschließlich dem Halle'schen Tageblatt vorbehalten. Alle anderweiten Publikationen werden von uns bezüglich ihrer Richtigkeit und Vollständigkeit nicht vertreten.  
Die Direktion des Stadt-Theaters.

## Restaurant Action-Bierbrauerei

(Rosspplatz).

Heute Sonnabend den 26. Februar

## Grosses Schlachtfest,

wozu ergebenst einladet

Fritz Dietzel.

## Th. Wernd'l,

Zahntechnisches Atelier,  
Leipzigstrasse 14.

Bei den 26. und 27. und 28. Februar demnächst im Halle'schen Theater (Königstrasse) in Halle.  
Exposition des Halle'schen Tagesblattes Große Ulrichstrasse 10, geöffnet von 7 Uhr Morgens bis 7 Uhr Abends.

## Libérale Vertrauensmännerversammlung

Freitag den 25. Februar Abends 8 Uhr  
im Saale des Restaurant „Kühler Brunnen.“  
Alle unsere Ob- und Vertrauensmänner werden zu dieser  
Versammlung hierdurch eingeladen.

Das liberale Wahlcomité.

Spottbillig! **Riesenbücklinge.** Spottbillig!

5 Stück 10 Pfg.,

**Riesenbratheringe,**

4 Stück 25 Pfg.

sind heute am Markte (Stand an der Ecke des Herrn Kaufm. Arnold) zu haben.

## Die große Oster-Umzugsperiode naht

und nimmt bekanntlich alle verfügbaren Arbeitskräfte und Transportmittel in Anspruch. Wir bitten daher um möglichst zeitige Befreiung der Umzüge.

**Zillmann & Lorenz,** Halle a/S., Expeditions-Geschäft,  
Lindenstraße 23. — Telephon 55.

Von heute ab liegen feine fette halbenl. Landschweine, vorzügl. pass. zum Hauschlachten, sowie große und kleine Fatterschweine (engl. Race) zum Verkauf bei  
**Carl Birke, Giebichenstein, Brunnenstraße 55.**

Das allgemeine Urtheil ist die zuverlässigste Bürgschaft für den Werth und die Güte einer Sache.

## Philipp Greve-Stirnberg's Magenbitter „Alter Schwede“

wurde unterm 12. März 1859 concessionirt und auf den Industrie-Ausstellungen zu London 1862, zu Dublin 1865, zu Paris 1867, zu Wien 1873, zu Bremen 1874, zu Amsterdam 1883, zu Boston 1883, zu London 1884 und zu Antwerpen 1885 prämiirt.

Derselbe ist das vortrefflichste Genussmittel zur Förderung der Verdauung und ist ächt und unverfälscht zu haben:

in Halle bei **Julius Bethge**, Leipzigstrasse, **Ferd. Hille**, Geiststrasse, **Paul Jahn**, Leipzigstrasse, **Aug. Lauffer**, Leipzigstrasse, **J. R. Strässner**, Bernburgerstrasse, **G. W. Thieme**, Leipzigstrasse.

Bei dem lebhaften und sich stets mehrenden Absatze, dessen sich unser **Alter Schwede** erfreut, können wir nicht umhin, unsere verehrten Consumenten noch besonders darauf aufmerksam zu machen, dass es noch immer Geschäfte giebt, die es nicht für **Betrug halten**, sich unsere **Originalflaschen** zu beschaffen, und daraus dem Publikum **ganz gewöhnliche Bitterbranntweinfabrikate**, welchen **ohne jedes Recht der Name Alter Schwede** beigelegt, als unser ächtes Fabrikat zu verkaufen.

**Philipp Greve-Stirnberg in Bonn,**

alleinige Fabrik des ächten Magenbitters „Alter Schwede“.

**Ukrainianer Caviar**, silberhell und vom feinsten Geschmack empfing

**Willh. Schubert.**

11/2 Pf. fetten ger. Rheinlachs,

11/2 Pf. Aecht Straßburg. Gänseleber-

Waffeten,

Aecht Teltower Mätschen,

Frische Rirk u. Haselbühner,

Frische Holländer Aufstern,

Franzburger Niesen-Rennungen,

Franzfurter und Franzstädter Würstchen,

Mal in Gelse empfing

**Willh. Schubert.**

gr. Stein- u. gr. Ulrichstr.-Ecke.

Tägl. fr. Jauerische Würstchen,

Thüringer Knackwürstchen,

fr. Gälze, Dachschinken, Sardellen-

leberwurst, Trüffelberwurst,

Rügenwalb, Gänsebrüste ohne Knochen,

Gänsepfotefleisch, Gänsefchmalz,

gel. Junge, Braunsch. Mettwurst,

diverse Braten, garnirte Schüsseln im besten Arrangement empfing

**W. Nietsch,** Leipzigstr. 75.

Kleichen zu verkaufen Geilstraße 24.

**W. Assmann**  
27 gr. Ulrichstraße 27

empfiehlt sein großes Lager conservirter

Früchte u. Gemüse zu Fabrikpreisen

billiger als jede Concurrenz und nur

hochfein.

**Specialität:**

Auschnitt feiner Würst- u. Fleisch-

waren, das einzige Geschäft seiner

Art am Platze. Täglich frische Wiener

und Franzfurter Würstchen,

Schüsseln mit Salat u. feinen Fleisch-

waren werden auf's feinste garnirt.

**Nähmaschinen,**

Wasch- und Wringmaschinen

empfiehlt zu billigsten Fabrikpreisen

**J. Felgner,** am „Waldschieden.“

**Kohlenanzünder,**

sehr bewährt, empfiehlt

**M. Waltgott.**

Heute Sonnabend Hauschlacht, Wurst

und Suppe, früh Wellfleisch bei

Hermann Lange,

ll. Schlamme 9.

Hierzu 2 Beilagen.